



Rundschreiben Nr. 10/2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Zweitberufsfreiheit für Steuerberater</u>	3
2. <u>Rentenversicherung: Wechsel des Arbeitsverhältnisses und Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung</u>	4
3. <u>Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer</u>	4
a) <u>Kettenschenkung</u>	4
b) <u>Keine Begünstigung eines KG-Anteils bei Nießbrauchsvorbehalt</u>	5
4. <u>Umsatzsteuer</u>	5
a) <u>Silbermünzen werden ab 2014 teurer</u>	5
b) <u>Rückwirkende Rechnungsberichtigung möglich</u>	6
c) <u>ErbSt-Freibetrag für Steuerausländer unionsrechtswidrig</u>	7
5. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	8
a) <u>BVerfG-Vorlage: Fehlende Buchwertübertragungsmöglichkeit von Wirtschaftsgütern zwischen Schwesternpersonengesellschaften</u>	8
b) <u>Übertragung von Wirtschaftsgütern bei einer Einmann-GmbH & Co. KG</u>	8
c) <u>Steuerliche Förderung von Elektro-/Hybridelektrofahrzeugen im Rahmen der 1%-Regel</u>	9
d) <u>Berechtigungsmanagement bei vorausgefüllter Steuererklärung</u>	9
e) <u>Anwendungsgrundsätze zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen</u>	10
f) <u>Kindergeld: Beibehaltung des inländischen Wohnsitzes bei Auslandsstudium</u>	14
g) <u>Zinssatz von 6 % per anno bei Aussetzungszinsen verfassungswidrig?</u>	15
h) <u>Keine Abziehbarkeit von Aufwendungen für Reisen an ausländische Ferienorte zur Erholung und Anfertigung von Lehrbüchern</u>	15
i) <u>Kein Aufteilungsverbot für Aufwendungen, die auf ein häusliches Arbeitszimmer entfallen</u>	16



	Seite
j) <u>Werbungskostenabzug für die Bewirtung von Kollegen aus Anlass der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis</u>	16
k) <u>Deutsches Besteuerungsrecht an verdeckter Gewinnausschüttung einer spanischen Sociedad Limitada an inländische Anteilseigner infolge unentgeltlicher Nutzung einer Ferienimmobilie</u>	16
l) <u>Kein Sonderausgabenabzug von Schulgeldzahlungen für den Besuch einer Schule in den USA</u>	17
m) <u>Auch Rechnung für Schornsteinfeger darf nicht bar bezahlt werden</u>	17
n) <u>Freigrenze für Zuwendungen des Arbeitgebers bei Betriebsveranstaltungen</u>	18
o) <u>Fortbildungskosten – Typische Berufskrankheiten</u>	18
p) <u>BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 2014</u>	19
q) <u>Zur Abgrenzung Aufgabegewinn und laufende Geschäftstätigkeit</u>	19
r) <u>Duales System als Erstausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses</u>	20
s) <u>Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen</u>	20
t) <u>Zum Ansatz der Marktrendite der Inhaberschuldverschreibung</u>	21
u) <u>Pauschaler Kilometersatz bei Nutzung eines eigenen Pkw für Auswärtstätigkeiten</u>	21
v) <u>Zukunftssicherungsleistungen und 44 €-Freigrenze</u>	22
w) <u>Nachträgliche Vermietungsaufwendungen</u>	23
x) <u>Kein Kindergeld für ein in der Türkei lebendes Kind</u>	23

Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. Zweitberufsfreiheit für Steuerberater

Das BVerfG hat in einem aktuellen Beschluss vom 26.08.2013 – 1 BvR 2912/11 das Tor für die zweitberuflichen Betätigungen von Steuerberatern weit geöffnet. Auch bei ihnen müssen in Zukunft weitgehend die gleichen liberalen Grundsätze wie bei Rechtsanwälten gelten. Für Letztere gilt seit einer Grundsatzentscheidung der Karlsruher Richter aus dem Jahr 1992 (BVerfG, Beschluss vom 04.11.1992 – 1 BvR 79/85) die Freiheit zweitberuflicher Tätigkeiten, und zwar auch für gewerbliche Betätigungen. Das bisher von den Kammern und Gerichten zur Verteidigung des rigiden Zweitberufsverbots speziell für Steuerberater angeführte – schlicht weltfremde – Argument eines angeblich besonderen – nicht gewerblichen – Berufsbilds, ist nicht weiter tragfähig. Nichts anderes gilt für die These, speziell bei dem Berufszweig der Steuerberater sei eine gewerbliche Tätigkeit abstrakt gefährlich.

Zukünftige Voraussetzungen für ein Verbot nach dem BVerfG

Zukünftig können Ausnahmen für Zweitberufsverbote noch verweigert werden, wenn rational nachvollziehbar eine konkrete Gefahr für die unabhängige Steuerberatung aus der zweitberuflichen gewerblichen Tätigkeit des Steuerbersaters besteht; das ist vor allem bei Interessenkollisionen der Fall. Eine „Übergangszeit“ bis zur Durchsetzung der Zweitberufsfreiheit bei den Steuerberaterkammern und Gerichten ist aber nicht auszuschließen. Mitverantwortlich dafür ist der Umstand, dass das BVerfG es versäumt hat, die grds. Bedeutung des Beschlusses – auch durch Leitsätze – herauszustellen und sich klar abzugrenzen von der bisherigen – zweitberufsfeindlichen – Judikatur des BVerwG und des BFH.

Verstoß gegen Vorgaben der Europäischen Union

Zu bedenken ist, dass sich auch das deutsche Berufsrecht nicht weiter gegenüber den Vorgaben der Europäischen Union sowie den Entwicklungen in anderen Ländern verschließen kann. Wenn die deutsche Politik und die Gerichte nicht auch im Berufsrecht der freien Berufe am Maßstab der Grundrechte nicht haltbare Sonderregelungen „kippen“, dann werden sie dazu durch „Europa“ gezwungen werden.



2. **Rentenversicherung:**
Wechsel des Arbeitsverhältnisses und Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

Bei Wechsel des Arbeitsverhältnisses muss der Arzt, der in einem Versorgungswerk ist, jeweils erneut die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) beantragen. Sonst müssen die entsprechenden Beiträge nachentrichtet werden (BSG 31.01.2013, B 12 R 3/11 R).

Ein Arzt war bei einem Krankenhaus angestellt und auf Antrag von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit. Danach war er als Pharmabereiter bei einem pharmazeutischen Unternehmen tätig. Bei dem Wechsel hatte er keine erneute Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt. Die Rentenversicherung forderte erhebliche Beitragsnachzahlungen vom pharmazeutischen Unternehmen. Dagegen klagte das Unternehmen. Die Klage wurde abgewiesen. Das Unternehmen muss die Beiträge nachleisten. Denn die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung ist auf die jeweilige Beschäftigung der selbständige Tätigkeit beschränkt (§ 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI).

Praxishinweis: In mehreren Urteilen hat das BSG (31.10.2012, B 12 R 8/10 R; B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R) klargestellt, dass jede Entscheidung über die Befreiung eines Pflichtmitglieds eines Versorgungswerks von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nur für eine ganz konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber oder für eine tatsächlich ausgeübte selbständige Tätigkeit gilt. Bei einem Wechsel des Arbeitsverhältnisses muss also erneut eine Befreiung beantragt werden, und zwar innerhalb der Drei-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI. Dies gilt lt. Mitteilung der DRV bei Wechsel der Beschäftigung nach dem 01.11.2012.

3. **Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer**

a) **Kettenschenkung**

Überträgt ein Elternteil ein Grundstück schenkweise auf ein Kind und schenkt das bedachte Kind unmittelbar im Anschluss an die ausgeführte Schenkung einen Miteigentumsanteil an dem Grundstück an seinen Ehegatten weiter, ohne dem Elternteil gegenüber zur Weiterschenkung verpflichtet zu sein, liegt schenkungsteuerrechtlich keine Zuwendung des Elternteils an das Schwiegerkind vor.

BFH, Urteil vom 18.07.2013, II R 37/11



b) Keine Begünstigung eines KG-Anteils bei Nießbrauchsvorbehalt

Gemäß § 13a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG gelten der Freibetrag sowie der verminderte Wertansatz gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ErbStG für inländisches Betriebsvermögen beim Erwerb u.a. eines Anteils an einer Personengesellschaft. Voraussetzung ist dabei, dass der Beschenkte nicht nur zivilrechtlich Inhaber des Kommanditanteils, sondern auch im ertragsteuerlichen Sinn Mitunternehmer geworden ist. Nach dem Urteil des FG Münster vom 04.07.2013 findet die Steuerverschonungsvorschrift des § 13a ErbStG bei Übertragung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt keine Anwendung, wenn sich der Nießbraucher (auch) die gesellschaftsrechtlichen Stimmrechte vorbehalten hat. Das Finanzgericht führt hierzu aus, dass eine Mitunternehmerstellung mangels Mitunternehmerinitiative nicht vorliege, da die Ausgestaltung des Nießbrauchs in einer Weise vom gesetzlichen Grundmodell des Nießbrauchs nach §§ 1068 ff. BGB abweiche, dass aufseiten des Klägers eine dem HGB-Regelstatut des Kommanditisten angenäherte Stellung nicht mehr besteht.

Anmerkung: Das Finanzgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung sowie zur Fortbildung des Rechts insbesondere hinsichtlich der Mitunternehmerinitiative bei vorbehaltener Stimmrechtsausübung sowie deren zivilrechtlicher Zulässigkeit zugelassen. Ein Aktenzeichen des BFH wurde in diesem Verfahren noch nicht veröffentlicht. Allerdings ist hinsichtlich der Entscheidung des FG Münster vom 24.05.2012 – 3 K 1771/11 bereits ein Revisionsverfahren anhängig (Az. beim BFH: II R 40/12).

FG Münster, Urteil vom 04.07.2013 – 3 K 1804/12 Erb

4. Umsatzsteuer

a) Silbermünzen werden ab 2014 teurer

Durch das Amtshilfe-Umsetzungsgesetz wurde § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 UStG insoweit geändert, dass Silber dort nicht direkt erwähnt wird. Vielmehr wird jetzt die Bezeichnung „Kunstgegenstände und Sammlungsstücke“ verwendet. Die Änderung tritt am 01.01.2014 nach Art. 31 Abs. 7 Amtshilfe-RLUMsG in Kraft. Das hat Auswirkung auf die Änderung des Steuersatzes bei Silbermünzen. Der Steuersatz beim Kauf von Silbermünzen steigt dann von 7 % auf volle 19 % an.



Im Gegensatz hierzu kann Gold weiterhin umsatzsteuerfrei erworben werden. Das gilt aber nur, sofern es sich um sog. Anlagegold handelt. Hierzu gehören die handelsüblichen Goldbarren sowie -münzen, die gesetzliche Zahlungsmittel sind oder waren und deren Marktpreis sich im Wesentlichen nach ihrem Goldgehalt bestimmt. Beim Kauf von Goldmedaillen, -schmuck und historischen Goldmünzen fällt dagegen Mehrwertsteuer an, weil sich deren Wert nach der Seltenheit statt nach dem Goldwert richtet.

Hinweis: Ist der Preis einer historischen Goldmünze höher als der 2,5-fache Goldwert, gilt der ermäßigte Mehrwertsteuersatz.

b) Rückwirkende Rechnungsberichtigung möglich

Die Rechnungsberichtigung wirkt, so das FG Niedersachsen mit Beschluss vom 01.10.2013 auf den Zeitpunkt der Rechnungsausstellung zurück, sofern die Abrechnung die Mindestanforderungen an eine Rechnung enthält. Hierzu führte das Finanzgericht weiter aus:

1. Der Senat hält eine rückwirkende Rechnungsberichtigung im Streitfall für zulässig, weil die streitbefangenen Abrechnungen die Mindestanforderungen an eine Rechnung enthalten und die Berichtigung noch während der Außenprüfung erfolgte.
2. Mit der Entscheidung „Petroma Transports“ präzisiert der EuGH seine Haltung zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung.
3. Aus der Abgrenzung in Rn. 34 und 35 ist zu entnehmen, dass der EuGH in seiner Pannon-Gep-Entscheidung tatsächlich die rückwirkende Berichtigung anerkennen wollte. Er nimmt nämlich auf die Pannon-Gep-Entscheidung (Rs. C-368/09) Bezug und wiederholt ausdrücklich die dort bereits enthaltene Aussage, die Rechnungsberichtigung müsse vor Erlass der Entscheidung der Steuerbehörde ergehen (vgl. Rn. 34 unter Verweis auf die Rn. 43 bis 45 des Urteils „Pannon Gep“). Eine Berichtigung oder Ergänzung von Rechnungsangaben nach dem Zeitpunkt reicht dagegen nicht aus.
4. Demnach können Rechnungen rückwirkend (ex tunc) berichtigt werden, sofern das zunächst erteilte Dokument die Mindestanforderungen (Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt, gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer) ein Rechnung erfüllt und solange noch keine abschließende Entscheidung der zuständigen Finanzbehörde über den Vorsteuerabzug vorliegt.



5. Bei Anwendung dieser Grundsätze ist im Streitfall vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren.

Anmerkung: Auch der BFH hat zwischenzeitlich in zwei Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz ernsthafte Zweifel geäußert, ob der Vorsteuerabzug aus einer zunächst fehlerhaften Rechnung auch dann versagt werden kann, wenn diese Rechnung später berichtigt wird, sofern das zunächst erteilte Dokument die Mindestanforderungen (Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt, ausgewiesene Umsatzsteuer) an eine Rechnung erfüllt (BFH, Beschlüsse vom 20.07.2012 – V B 82/11, BStBl 2012 II S. 809, und vom 10.01.2013 – XI B 33/12).

FG Niedersachsen, Beschluss vom 01.10.2013 – 5 V 217/13

c) ErbSt-Freibetrag für Steuerausländer unionsrechtswidrig

Der Grundsatz der Kapitalverkehrsfreiheit steht einer Regelung eines Mitgliedstaats über die Berechnung von ErbSt entgegen, die für den Fall des Erwerbs eines im Gebiet dieses Staats belegenen Grundstücks durch Erbanfall vorsieht, dass der Freibetrag auf die Steuerbemessungsgrundlage dann, wenn der Erblasser und der Erwerber zum Zeitpunkt der Erbfalls ihren Wohnsitz in einem Drittland hatten, niedriger ist als der Freibetrag, der zur Anwendung gekommen wäre, wenn zumindest eine dieser beiden Personen zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz in dem genannten Mitgliedstaat gehabt hätte.

EuGH-Urteil vom 17.10.2013 – Rs. C-181/12, Yvon Welte

Frau Welte war gebürtige Deutsche, verzog nach ihrer Heirat mit einem Schweizer in die Schweiz und wurde schweizerische Staatsangehörige. Nach ihrem Tod wurde ihr Ehemann alleiniger Erbe. Er erbt ein in Deutschland belegenes Grundstück, das Elternhaus seiner verstorbenen Ehefrau, sowie Bankguthaben in Deutschland und der Schweiz. Das FA setzte die deutsche ErbSt fest, in dem es von der Bemessungsgrundlage, die alleine anhand des Werts des in Düsseldorf belegenen Grundstücks ermittelt wurde, einen Freibetrag von 2.000 € abzog. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren legte das FG Düsseldorf dem EuGH die Frage vor, ob die unterschiedliche Höhe des Freibetrags mit Unionsrecht vereinbar sei.



5. Einkommensteuer/Bilanzierung

a) BVerfG-Vorlage: Fehlende Buchwertübertragungsmöglichkeit von Wirtschaftsgütern zwischen Schwesternpersonengesellschaften

1. Die vom Gesetzgeber abschließend formulierte Regelung des § 6 Abs. 5 EStG 1997 i.d.F. des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes lässt eine Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften nicht zu (Bestätigung des Senatsurteils vom 25.11.2009 – I R 72/08, BStBl II 2010, 471; entgegen BFH, Beschluss vom 15.04.2010 – IV B 105/09, BStBl II 2010, 971).
2. Es wird eine Entscheidung des BVerfG darüber eingeholt, ob § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG 1997 i.d.F. des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes insoweit gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, als hiernach eine Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften nicht zum Buchwert möglich ist.

BFH, Beschluss vom 10.04.2013 – I R 80/12

b) Übertragung von Wirtschaftsgütern bei einer Einmann-GmbH & Co. KG

Wird ein Wirtschaftsgut durch den an einer KG zu 100 v.H. beteiligten Kommanditisten eingebracht (Situation der sog. Einmann-GmbH & Co. KG), wird nach dem BFH-Urteil vom 31.07.2013 die Buchwertfortführung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 EStG n.F./2002 nicht dadurch rückwirkend aufgehoben, dass die KG – bei unveränderten Beteiligungsverhältnissen – das Wirtschaftsgut innerhalb der Sperrfrist des § 6 Abs. 5 Satz 4 EStG n.F./2002 veräußert. Dies gilt auch dann, wenn das Wirtschaftsgut in der Gesamthandsbilanz der KG mit dem bisherigen Buchwert ausgewiesen und deshalb für den Einbringenden keine negative Ergänzungsbilanz erstellt worden ist.

Anmerkung: Mit Recht ist der BFH der abweichenden Verwaltungsauffassung nicht gefolgt. Die Finanzverwaltung will bislang nach Einbringung eines Wirtschaftsguts in eine Einmann-GmbH & Co. KG zum Buchwert die Sperrfrist des § 6 Abs. 5 Satz 4 EStG anwenden und überdies die gesetzliche Regelung ausschließen, die die Sperrfrist suspendiert, wenn dem Einbringenden die stillen Reserven mittels Ergänzungsbilanz zugeordnet bleiben.

BFH, Urteil vom 31.07.2013 – I R 44/12



c) Steuerliche Förderung von Elektro-/Hybridelektrofahrzeugen im Rahmen der 1%-Regel

Die Besteuerung des Vorteiles der privaten Fahrzeugnutzung bemisst sich grundsätzlich anhand des Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung (1-Prozent-Methode).

Dieser Nutzungswert wird für Elektro- und extern aufladbare Hybrid-elektrofahrzeuge in den nächsten 10 Jahren wie folgt steuerlich begünstigt:

- Ermäßigung des Bruttolistenpreises um 500 € pro Kilowattstunde Batteriekapazität, maximal 10.000 €, für bis zum 31.12.2013 angeschaffte Fahrzeuge, also auch für bereits im Betriebsvermögen vorhandene Fahrzeuge.
- Minderung der 500 € um jährlich 50 € für jedes Jahr der Anschaffung nach 2013.
- Minderung des Höchstbetrages von 10.000 € um jährlich 500 € für jedes Jahr der Anschaffung nach 2013.
- Die Bemessungsgrundlage für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte mindert sich ebenfalls um die o. g. Werte (s. Verweise in § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG).
- Für die Besteuerung mittels Fahrtenbuchmethode (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG) gilt die Regelung entsprechend.

Durch die Verweise in § 8 Abs. 2 EStG gelten diese Regelungen auch für Arbeitnehmer, die Firmenwagen privat nutzen dürfen. Ein BMF-Schreiben zu der Rechtsänderung ist derzeit in Vorbereitung.

Zeitliche Anwendung ab 01.01.2013 (nur für Fahrzeuge, die vor dem 01.01.2013 angeschafft werden).

d) Berechtigungsmanagement bei vorausgefüllter Steuererklärung

Das BMF hat mit Schreiben vom 10.10.2013 zum Berechtigungsmanagement für die sog. vorausgefüllte Steuererklärung Stellung genommen und die Muster für Vollmachten im Besteuerungsverfahren veröffentlicht. Die Finanzverwaltung wird Anfang 2014 die Möglichkeit eröffnen, zur Erleichterung der Erstellung der Einkommensteuererklärungen eine Vielzahl der zu einem Steuerpflichtigen bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten einsehen und abrufen zu können.



Unter dem Stichwort „vorausgefüllte Steuererklärung (VaSt)“ werden insbesondere solche Daten zum Abruf bereitgestellt, die von Dritten an die Finanzverwaltung übermittelt worden sind. Der Umfang der bereitgestellten Daten soll sukzessive erweitert werden. Um die eigenen Daten abrufen zu können, muss sich der Steuerpflichtige im ElsterOnline-Portal anmelden und authentifizieren. Darüber hinaus kann der Steuerpflichtige auch Dritte (z. B. seinen Steuerberater) bevollmächtigen, für ihn seine Daten einzusehen und bei Erstellung der Steuererklärung zu verwenden. Einzelheiten zur Freischaltung dritter Personen zum Abruf der VaSt werden auf www.elster.de veröffentlicht. Nach erfolgreichem Durchlaufen des Zugangsverfahrens kann der Datenabruf sowohl über Dienste der Steuerverwaltung (ElsterOnlinePortal oder ElsterFormular) als auch über die Dienste kommerzieller Softwareanbieter erfolgen. Für Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine wird eine Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung der Vollmachtsdaten an die Finanzverwaltung eingerichtet.

Hierzu ist die Verwendung der vorgenannten amtlichen Muster für Vollmachten unabdingbare Voraussetzung für die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz gemäß Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV). Sollen Vollmachten nicht elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden, ist eine Verwendung der Muster freigestellt.

BMF, Schreiben vom 10.10.2013 – IV A 3 – S 0202/11/10001

e) **Anwendungsgrundsätze zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen**

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013 (BGBl I 2013,1809) sind nach § 52b EStG für den Lohnsteuerabzug ab dem Kalenderjahr 2013 besondere Regelungen zu beachten. Das BMF hat nun die Verfahrensgrundsätze für den erstmaligen Abruf der ELStAM durch den Arbeitgeber und ergänzende Anwendungsgrundsätze für den Einführungszeitraum 2013 verbindlich festgelegt.

Seit dem 01.11.2012 können Arbeitgeber die ELStAM der Arbeitnehmer mit Wirkung ab dem 01.01.2013 abrufen. Der Arbeitgeber hat das ELStAM-Verfahren grundsätzlich für laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31.12.2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die nach dem 31.12.2012 zufließen, anzuwenden.



Weil im Einführungszeitraum das Lohnsteuerabzugsverfahren nach Maßgabe der Regelungen für das Papierverfahren oder für das ELStAM-Verfahren durchgeführt werden kann, sind nach dem Schreiben vom 25.07.2013 abweichend von dem Schreiben vom 06.08.2013 die folgenden Regelungen zu beachten:

Den Einführungszeitraum für das ELStAM-Verfahren hat das BMF nach § 52b Abs. 5 Satz 2 EStG verbindlich auf das Kalenderjahr 2013 festgelegt. Daraus folgt, dass der Arbeitgeber die ELStAM spätestens für den letzten im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungsraum abzurufen und anzuwenden hat. Ein Abruf mit Wirkung ab 2014 ist verspätet.

Mit diesem Einführungszeitraum wird den Arbeitgebern ein längerer Umstellungszeitraum auf das ELStAM-Verfahren angeboten, um auch eventuelle technische und organisatorische Probleme zu vermeiden, die bei einem gleichzeitigen Einstieg aller Arbeitgeber zu einem festen Termin entstehen könnten.

Solange der Arbeitgeber im Einführungszeitraum das ELStAM-Verfahren nicht anwendet, sind für den Lohnsteuerabzug folgende Papierbescheinigungen zugrunde zu legen:

1. die Lohnsteuerkarte 2010 oder
2. eine vom Finanzamt nach § 52b Abs. 3 EStG ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011, 2012 oder 2013 (Ersatzbescheinigung 2011, 2012, 2013).

Im zweiten Quartal 2013 wurden im ELStAM-Verfahren die Anmeldung des Arbeitnehmers und der Abruf seiner ELStAM in bestimmten Fällen abgewiesen. An der Behebung dieses Fehlers wurde gearbeitet. Das BMF-Schreiben vom 25.04.2013 – IV C 5 – S 2363/13/10003 regelte, nach welchen Lohnsteuerabzugsmerkmalen der Lohnsteuerabzug bis zum Einsatz einer neuen Programmversion durchzuführen war. Bis zu zwei Monate nach dem Einsatz der Programmversion, mit der dieser Fehler behoben wurde, längstens für den letzten Lohnzahlungszeitraum 2013, darf der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach den ihm in Papierform vorliegenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers durchführen. Danach hat der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug im ELStAM-Verfahren durchzuführen. In diesen Fällen bestehen für ihn weder eine Rückrechnungs-/Korrekturpflicht noch eine Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt. Er ist jedoch nach § 41c Abs. 1 Satz 1 EStG berechtigt, bisher zu viel erhobene Lohnsteuer zu erstatten.



Das sehr umfassende Schreiben vom 25.07.2013 beinhaltet eine Reihe von Themenkreisen, die nachfolgend in der Übersicht dargestellt werden:

- Die zuletzt eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind - unabhängig von der eingetragenen Gültigkeit – vom Arbeitgeber zunächst auch noch für das Lohnsteuerabzugsverfahren im Einführungszeitraum zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber braucht nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die einzelnen Lohnsteuerabzugsmerkmale dem Grunde bzw. der Höhe nach noch vorliegen.
- Erfolgte die Sperrung der ELStAM vor dem erstmaligen Abruf durch den Arbeitgeber, hat der Arbeitnehmer – nicht das Finanzamt – dem Arbeitgeber die Aufhebung der Sperrung mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung hat der Arbeitgeber den beschäftigten Arbeitnehmer erstmalig in der ELStAM-Datenbank anzumelden und die entsprechenden ELStAM abzurufen. Diese Grundsätze gelten auch bei einem Arbeitgeberwechsel während der Sperrung.
- Bei unzutreffenden ELStAM, die auf vom Finanzamt zu bildenden Merkmalen beruhen, korrigiert das Finanzamt auf Veranlassung des Arbeitnehmers die ELStAM.
- Ein erstes Dienstverhältnis darf der Arbeitgeber während des Einführungszeitraums in der Regel nur anmelden, wenn ihm für den betreffenden Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung mit einer der Steuerklassen I bis V vorliegt.
- Auch wenn der Arbeitgeber verschiedenartige Bezüge zahlt, sind diese aufgrund des Grundsatzes eines einheitlichen Dienstverhältnisses zu einem Arbeitgeber zusammenzurechnen.
- Nach erfolgreichem Abruf der ELStAM hat der Arbeitgeber für die angemeldeten Arbeitnehmer die Vorschriften des ELStAM-Verfahrens (§§ 38 bis 39e EStG) anzuwenden und die ELStAM grundsätzlich für die nächste auf den Abrufzeitpunkt folgende Lohnabrechnung anzuwenden und im Lohnkonto auszuzeichnen.
- Scheitert der erstmalige Abruf der ELStAM während des Einführungszeitraums aufgrund technischer Probleme, kann der Arbeitgeber bis zum vorletzten Lohnzahlungszeitraum des Einführungszeitraums weiterhin das Papierverfahren anwenden.
- Für eine verzögerte Anwendung der erstmals abgerufenen ELStAM ist die Zustimmung des Arbeitnehmers erforderlich. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, solch eine betriebsinterne Abstimmung lohnsteuerlich zu dokumentieren; es sind keine Aufzeichnungen im Lohnkonto erforderlich.



- Hat der Arbeitgeber die ELStAM des Arbeitnehmers bereits angewendet, hat er den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses (z. B. beim Arbeitgeberwechsel) der Finanzverwaltung unverzüglich auch dann mitzuteilen (Abmeldung, § 39e Abs. 4 Satz 5 EStG), wenn das Finanzamt den Arbeitgeberabruf gesperrt hat.
- Härtefallanträge auf Nichtteilnahme am ELStAM-Verfahren (§ 39e Abs. 7 EStG) können für 2013 frühestens mit Wirkung ab dem letzten Lohnzahlungszeitraums im Jahr 2013 gestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt steht das Papierverfahren ohnehin zur Verfügung.
- Entspricht ein für das Kalenderjahr 2010, 2011 oder 2012 eingetragener Freibetrag im Kalenderjahr 2013 nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen, ist der Arbeitnehmer zwar nicht verpflichtet, die Anpassung des Freibetrags auf den dem Arbeitgeber vorliegenden Bescheinigungen zu veranlassen. Unterbleibt jedoch ein Antrag auf Herabsetzung, kann dies zu Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung führen.
- Stellt die Finanzverwaltung im Einführungszeitraum dem Arbeitgeber ELStAM bereit, die nach Auffassung des Arbeitnehmers unzutreffend sind, kann er beim Wohnsitzfinanzamt eine Berichtigung der ELStAM beantragen.
- Entsprechen die programmgesteuert gebildeten ELStAM nicht den tatsächlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers und sind sie somit z. B. wegen fehlerhafter Meldedaten unzutreffend, hat das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers eine Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug auszustellen und den Arbeitgeberabruf zu sperren.
- Das Finanzamt hat die Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens 2013 aufgestellten Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug 2013 und die weiteren Papierbescheinigungen nicht zurückzufordern.

Bei Lebenspartnerschaften sind einige Besonderheiten zu beachten: Derzeit übermitteln die Meldebehörden lediglich die Information an die Finanzverwaltung, dass es sich bei dem Arbeitnehmer um einen Lebenspartner handelt. Neben dem Merkmal der Lebenspartnerschaft wird die Identifikationsnummer des anderen Lebenspartners derzeit noch nicht mitgeteilt. Daher ist eine programmgesteuerte Bildung der für Ehegatten möglichen Steuerklassenkombinationen für Lebenspartner im ELStAM-Verfahren noch nicht möglich.



Die Berücksichtigung der für Ehegatten möglichen Steuerklassen und Steuerklassenkombinationen beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber setzt in diesen Fällen einen Antrag beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt voraus. Da diese Lohnsteuerabzugsmerkmale noch nicht automatisiert gebildet werden können, stellt das Finanzamt nach § 52b Abs. 5a Satz 3 EStG eine Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus, die der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs vorzulegen hat.

Nach der technischen Umsetzung der programmgesteuerten Bildung von Steuerklassenkombinationen für Lebenspartnerschaften gelten die für Ehegatten zu beachtenden Regelungen entsprechend. Sollen die automatisch gebildeten Steuerklassen aus Sicht der Lebenspartner nicht zur Anwendung kommen, kann eine abweichende Steuerklassenkombination beim zuständigen Finanzamt beantragt werden (Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“). Das Recht, einmal jährlich die Steuerklasse zu wechseln, bleibt davon unberührt. Ebenso gilt eine Änderung der Steuerklassen bei Wiederaufnahme der Lebenspartnerschaft nicht als Steuerklassenwechsel.

Leben die Lebenspartner dauernd getrennt, haben sie dies dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen (Vordruck „Erklärung zum dauernden Getrenntleben“). Dadurch wird – ungeachtet eines etwaigen Steuerklassenwechsels im Trennungsjahr – ab Beginn des darauffolgenden Jahres die Steuerklasse I gebildet.

f) **Kindergeld: Beibehaltung des inländischen Wohnsitzes bei Auslandsstudium**

Allein deshalb, weil ein im Ausland studierendes Kind nach dem Ende des Studiums dort möglicherweise eine berufliche Karriere beginnen wird, kann ein inländischer Wohnsitz i.S.d. § 8 AO während des Auslandsaufenthaltes nicht verneint werden.

BFH, Beschluss vom 26.06.2013 – III B 5/13, NV



g) **Zinssatz von 6 % per anno bei Aussetzungszinsen verfassungswidrig?**

Nach § 237 Abs. 1 Satz 1 AO ist, soweit u. a. ein Einspruch endgültig keinen Erfolg gehabt hat, der geschuldete Betrag, hinsichtlich dessen die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakt ausgesetzt wurde, zu verzinsen. Die Anwendung des Zinssatzes von 6 % per anno gem. § 238 Abs. 1 AO auf ausgesetzte Steuerbeträge stößt trotz kontinuierlich gesunkenen Zinsniveaus jedenfalls für einen Zinslauf von 2004 bis 2011 nicht gegen die Verfassung, so das FG Hamburg mit Urteil vom 23.05.2013.

Anmerkung: Im Streitfall ist zu beachten, dass es hier nicht um die Verfassungsmäßigkeit der Vollverzinsung (§ 233a AO), sondern um die Festsetzung von Aussetzungszinsen ging. Der durch Art. 20 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistete Anspruch auf effektiven und damit auch auf vorläufigen Rechtsschutz könnte in Gefahr geraten, wenn im Falle eines späteren endgültigen Unterliegens – oder Teilunterliegens wie im Streitfall – eine übermäßige Belastung mit Zinsen auf den ausgesetzten Steuerbetrag droht. Das FG Hamburg hat im Streitfall daher die Revision zum BFH zugelassen (Az. beim BFH: IX R 31/13). Hinsichtlich der Vollverzinsung (§ 233a AO) hatte der BFH zuletzt 2011 die Verfassungsmäßigkeit bestätigt (BFH, Urteil vom 20.04.2011 – I R 80/10). Mittlerweile ist aber auch diesbezüglich erneut eine Klage beim FG Düsseldorf (Az.: 12 K 2497/12 AO) anhängig.

FG Hamburg, Urteil vom 23.05.2013 – 2 K 50/12

h) **Keine Abziehbarkeit von Aufwendungen für Reisen an ausländische Ferienorte zur Erholung und Anfertigung von Lehrbüchern**

1. Reist ein Steuerpflichtiger zur Erholung und zur Aktualisierung von Lehrbüchern an ausländische Ferienorte, so ist regelmäßig von einer nicht unwesentlichen privaten Mitveranlassung auszugehen, die bei fehlender Trennbarkeit der Reise in einen beruflichen und einen privaten Teil den Abzug der Aufwendungen als Betriebsausgaben ausschließt (Anschluss an BFH-Beschluss vom 21.09.2009 – GrS 1/06, BStBl. II 2010. S. 672).
2. Aufwendungen eines Schwerbehinderten für eine Begleitperson bei Reisen sind nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn die Begleitperson ein Ehegatte ist, der aus eigenem Interesse an der Reise teilgenommen hat und für den kein durch die Behinderung des anderen Ehegatten veranlasster Mehraufwand angefallen ist.

BFH-Urteil vom 07.05.2013 – VIII R 51/10



i) **Kein Aufteilungsverbot für Aufwendungen, die auf ein häusliches Arbeitszimmer entfallen**

Aufgrund der neuen Rechtsprechung des BFH zur Abkehr vom sog. Aufteilungsverbot (vgl. BFH-Beschluss vom 21.09.2009 GrS 1/06, BFHE 227, 1, BStBl II 2010, 672) kommt auch bei Aufwendungen für ein Arbeitszimmer eine Aufteilung in Betracht, sofern der Charakter als „Arbeitszimmer“ trotz privater Mitbenutzung zu bejahen ist.

*FG Köln, Urteil vom 15.05.2013 4 K 1384/10 –
Rev. eingelegt (Az. des BFH: IX R 20/13)*

j) **Werbungskostenabzug für die Bewirtung von Kollegen aus Anlass der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis**

Ein Beamter, der auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist und aus dem Anlass Kollegen und Vorgesetzte zu einer Abschiedsfeier eingeladen hat, kann die dafür angefallenen Aufwendungen unter bestimmten Umständen als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehen.

Findet die Abschiedsfeier unter Umständen statt, die zum wesentlichen Teil für eine berufliche Veranlassung sprechen, wie Durchführung der Feier während der Dienstzeit und in den Räumen des Dienstherrn sowie Beschränkung der Gästeliste auf Angehörige der Dienststelle, dann spielt die Tatsache, dass der Steuerpflichtige selbst als Gastgeber aufgetreten ist und als solcher auch die Gästeliste bestimmt hat, keine Rolle.

Hessisches FG, Urteil vom 23.04.2013 3 K 11/10 – rechtskräftig

k) **Deutsches Besteuerungsrecht an verdeckter Gewinnausschüttung einer spanischen Sociedad Limitada an inländische Anteilseigner infolge unentgeltlicher Nutzung einer Ferienimmobilie**

1. Die unentgeltliche Nutzung der in Spanien belegenen Ferienimmobilie einer spanischen Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer Sociedad Limitada durch deren in Deutschland ansässige Gesellschafter kann bei den Gesellschaftern als verdeckte Gewinnausschüttung in Gestalt der verhinderten Vermögensmehrung zu behandeln sein.



2. Das Besteuerungsrecht an einer solchen verdeckten Gewinnausschüttung gebührt Deutschland – mit jeweils unterschiedlichen Folgen für die Anrechnung spanischer Ertragsteuern – entweder nach Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 oder nach Art. 21 DBA-Spanien 1966, nicht aber Spanien nach Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 DBA-Spanien 1966.

BFH, Urteil vom 12.06.2013, I R 1098-111/10

l) Kein Sonderausgabenabzug von Schulgeldzahlungen für den Besuch einer Schule in den USA

Schulgeldzahlungen für den Besuch einer Schule in den USA sind auch dann nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 EStG als Sonderausgaben abziehbar, wenn deren Abschluss einem inländischen Schulabschluss an einer öffentlichen Schule (hier der Allgemeinen Hochschulreife) gleichwertig ist.

BFH, Beschluss vom 13.06.2013 – X B 232/12, NV

m) Auch Rechnung für Schornsteinfeger darf nicht bar bezahlt werden

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen kommt gemäß BFH-Beschluss vom 30.07.2013 bei Barzahlung (ausnahmslos) nicht in Betracht. Denn die Barzahlung von Handwerkerrechnungen ohne Einbindung eines Kreditinstituts und damit ohne bankmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs erfüllt die formellen Voraussetzungen der Steuerermäßigung nicht.

Anmerkung: Der BFH führt aus, dass auch das weitere Beschwerdevorbringen der Klägerin, wonach der Bezirksschornsteinfegermeister im Streitfall auf Barzahlung bestanden habe und bei einer „Quasi-Behörde“ Schwarzarbeit nicht zu befürchten sei, keinen Klärungsbedarf begründet. Denn der Gesetzgeber darf grds. generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen. Angesichts der weiten Verbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs durfte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass die Abzugsvoraussetzung „bankmäßige Dokumentation der Zahlung“ typischerweise erfüllt werden kann.

BFH, Beschluss vom 30.07.2013 – VI B 31/12, nv



n) **Freigrenze für Zuwendungen des Arbeitgebers bei Betriebsveranstaltungen**

Das BFH-Urteil vom 16.05.2013 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Zuwendungen eines Arbeitgebers aus Anlass einer Betriebsveranstaltung sind bei Überschreiten einer Freigrenze als Arbeitslohn zu beurteilen.
2. Der Wert der dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber zugewandten Leistungen ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bestimmen. Er kann anhand der Kosten geschätzt werden, die dem Arbeitgeber dafür erwachsen sind. In die Schätzungsgrundlage sind jedoch nur solche Kosten des Arbeitgebers einzubeziehen, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auszulösen. Das sind nur solche Leistungen, die die Teilnehmer unmittelbar konsumieren können.
3. Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung - insbesondere Mietkosten und Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters – sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (Abweichung vom BFH-Urteil vom 25.05.1992 – VI R 85/90, BStBl 1992 II S. 655).

Anmerkung: Auch in diesem Fall zu den Kosten einer Betriebsveranstaltung hat der BFH seine Rechtsprechung zugunsten des Arbeitgebers geändert und dem eigenbetrieblichen Interesse des Unternehmers größeres Gewicht beigemessen. Die Kosten für die Ausgestaltung des Betriebsfests gehören nicht zum geldwerten Vorteil, der dem Arbeitnehmer zugewendet wird und der in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen ist. Dadurch erweitert sich der Spielraum für den Arbeitgeber, der bei der Planung seiner Betriebsveranstaltung mit der Freigrenze von 110 € zurechtkommen muss.

BFH, Urteil vom 16.05.2013 – VI R 94/10

o) **Fortbildungskosten – Typische Berufskrankheiten**

Aufwendungen zur Wiederherstellung der Gesundheit können dann betrieblich oder beruflich veranlasst sein, wenn es sich um eine typische Berufskrankheit handelt oder der Zusammenhang zwischen der Erkrankung und dem Beruf eindeutig feststeht.

BFH, Urteil vom 11.07.2013 – VI R 37/12



p) **BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 2014**

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 (BGBl I 2013, 285, BStBl I 2013, 188) wurden die Bestimmungen zum steuerlichen Reisekostenrecht umgestaltet. Vor diesem Hintergrund hat das BMF ein 52-seitiges Einführungsschreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab dem 01.01.2014 veröffentlicht, mit dem es die Anwendung der Neuregelungen aus Sicht der Finanzverwaltung erläutert und der Umstieg auf die neue Rechtslage erleichtert werden soll.

BMF-Schreiben vom 30.09.2013 – IV C 5- S 2353/13/10004

q) **Zur Abgrenzung Aufgabegewinn und laufende Geschäftstätigkeit**

Besteht die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens darin, ein Wirtschaftsgut (hier: Flugzeug) zu kaufen, dieses für eine beschränkte und hinter der Nutzungsdauer zurückbleibende Zeit zu vermieten und anschließend wieder zu verkaufen, und kann der aufgrund des Geschäftskonzepts insgesamt erwartete Gewinn nicht allein aus dem Entgelt für die Nutzungsüberlassung, sondern nur unter Einbeziehung des Erlöses aus dem Verkauf des Wirtschaftsguts erzielt werden, ist nach dem BFH-Urteil vom 01.08.2013 der Verkauf als Teilakt der laufenden Geschäftstätigkeit anzusehen. Der Gewinn aus dem Verkauf des Wirtschaftsguts kann in einem solchen Fall nicht Bestandteil eines tarifbegünstigten Aufgabegewinns sein.

Anmerkung: Der BFH hatte schon einmal einen ähnlichen Fall zu entscheiden. In dem durch Urteil vom 26.06.2007 – IV R 49/04 (BStBl 2009 II S. 289) entschiedenen Fall ging es allerdings zunächst um die Frage, ob die Vermietung eines einzigen Flugzeugs durch eine KG zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung führt. Der BFH ging hier von einer gewerblichen Tätigkeit aus und versagte auch die Tarifbegünstigung mit der Begründung, die Veräußerung sei Bestandteil eines einheitlichen Geschäftskonzepts der unternehmerischen Tätigkeit gewesen. Diese Auffassung liegt auch der Entscheidung im Streitfall zugrunde. Die Zurückverweisung dient allein der Feststellung in Höhe des im Übrigen realisierten Aufgabegewinns.

BFH, Urteil vom 01.08.2013 – IV R 18/11



r) **Duales Studium als Erstausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses**

Im Urteilsfall war streitig, ob der Praxispartner die regelmäßige Arbeitsstätte des Studenten in einem sog. dualen Studiengang ist. Das Urteil des FG Sachsen vom 11.09.2013 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Ist die Erstausbildung zum Dipl.-Informatiker (Berufsakademie) Teil eines Ausbildungsdienstverhältnisses, findet § 9 Abs. 6 EStG keine Anwendung und als Werbungskosten sind die Reisekosten für Fahrten zwischen Wohnung und Berufsakademie, Verpflegungsmehraufwendungen in der theoretischen Ausbildung und die Aufwendungen für Fahrten zur praktischen Ausbildung im Rahmen des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG mit der Entfernungspauschale bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anzusetzen.
2. Der Ausbildungsbetrieb, bei dem die praktische Ausbildung stattfindet, ist als Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit i.S. des § 9 Abs. 5 i.V. mit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG und als regelmäßige Arbeitsstätte i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG anzusehen, so dass diesbezüglich ein Ansatz von Verpflegungsmehraufwendungen und Reisekosten ausscheidet.

FG Sachen, Urteil vom 11.09.2013 – 8 K 23/10

s) **Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen**

Das BFH-Urteil vom 17.07.2013 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Bei Arbeitsverträgen zwischen nahen Angehörigen ist die Intensität der erforderlichen Prüfung der Fremdüblichkeit der Vertragsbedingungen auch vom Anlass des Vertragsschlusses abhängig.
2. Leistet der als Arbeitnehmer beschäftigte Angehörige unbezahlte Mehrarbeit über seine vertragliche Stundenzahl hinaus, steht dies der Annahme, das Arbeitsverhältnis sei tatsächlich durchgeführt worden, grundsätzlich nicht entgegen. Etwas anderes gilt nur, wenn die vereinbarte Vergütung schlechterdings nicht mehr als Gegenleistung für die Tätigkeit des Angehörigen angesehen werden kann und deshalb auf das Fehlen eines Rechtsbindungswillens zu schließen ist.



3. Die unterbliebene Führung von Arbeitszeitznachweisen betrifft - sofern nicht aus einem betriebsinternen Fremdvergleich Gegenteiliges folgt – in der Regel nicht die Frage der Fremdüblichkeit der Arbeitsbedingungen, sondern hat vorrangig Bedeutung für den dem Steuerpflichtigen obliegenden Nachweis, dass der Angehörige tatsächlich Arbeitsleistungen jedenfalls in dem vertraglich vereinbarten Umfang erbracht hat (Abgrenzung zum BFH-Urteil vom 21.01.199 – IV R 15/98).

BFH, Urteil vom 17.07.2013 – X R 31/12

t) Zum Ansatz der Marktrendite der Inhaberschuldverschreibung

1. Die Marktrendite gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 Hs. 1 EStG a.F. ist nicht anzusetzen, wenn der sicher zugesagte Zinsertrag einer Inhaberschuldverschreibung zweifelsfrei von der ungewissen Höhe des Rückzahlungsbetrags getrennt werden kann.
2. Kosten des Erwerbs einer Kaufoption (Call) führen zu Werbungskosten beim Verkauf der durch Ausübung des Calls erworbenen Inhaberschuldverschreibung i.S. von § 23 Abs. 3 Satz 1 EStG.

BFH, Urteil vom 20.08.2013 – IX R 38/11

u) Pauschaler Kilometersatz bei Nutzung eines eigenen Pkw für Auswärtstätigkeiten

Es ist mitgeteilt worden, dass Einsprüche eingehen, in denen beantragt wird, den pauschalen Kilometersatz für die Nutzung des eigenen Pkw für Auswärtstätigkeiten mit 0,35 €/km als Werbungskosten zu berücksichtigen. Dieses wird damit begründet, dass andere Bundesländer ihre reisekostenrechtlichen Regelungen teilweise dahingehend geändert haben, dass sich die nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfreien Erstattungen für Fahrten, die mit dem eigenen Pkw durchgeführt worden sind, von 0,30 € auf 0,35 € erhöht haben.

Das FG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 22.10.2010 (10 K 168/10) dazu entschieden, dass durch Auswärtstätigkeiten verursachte Kosten für Fahrten mit dem eigenen Pkw ohne Einzelnachweis lediglich mit dem pauschalen Kilometersatz von 0,30 € als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Die gegen dieses Urteil eingelegte NZB wurde mit Beschluss vom 15.03.2011 (VI B 145/10) als unbegründet zurückgewiesen.



Gegen den BFH-Beschluss vom 15.03.2011 ist Verfassungsbeschwerde eingelegt worden. Mit Beschluss vom 20.08.2013 (2 BvR 1008/11) wurde die Verfassungsbeschwerde gem. §§ 93a, 93b BVerfGG nicht zur Entscheidung angenommen.

v) **Zukunftssicherungsleistungen und 44 €-Freigrenze**

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob für Beiträge des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers (z. B. private Pflegezusatzversicherung und Krankentagegeldversicherung) die 44 €-Freigrenze für Sachbezüge (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG; ab 2014: § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) anzuwenden ist. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird auf Folgendes hingewiesen:

Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen (§ 19 EStG; § 2 Abs. 1 LStDV1990). Zum Arbeitslohn gehören auch Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehenden Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern – Zukunftssicherung – (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 LStDV 1990).

Dem Arbeitnehmer fließt Arbeitslohn in Form von Barlohn zu, wenn er Versicherungsnehmer ist und der Arbeitgeber die Beiträge des Arbeitnehmers übernimmt (BFH-Urteil vom 26.11.2002 – VI R 161/01, BStBl. II 2003 S. 331; vom 13.09.2007 – VI R 26/04, BStBl. II 2008 S. 204).

Auch wenn der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist und die versicherte Person der Arbeitnehmer, führt die Beitragszahlung des Arbeitgebers i.d.R. zum Zufluss von Barlohn.

An der Qualifizierung als Barlohn ändert auch das BFH-Urteil vom 14.04.2011 (VI R 24/10, BStBl. II 2011 S. 767) nichts. Der BFH hatte entschieden, dass die Gewährung von Krankenversicherungsschutz i.H. der geleisteten Beiträge Sachlohn ist, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags von seinem Arbeitgeber ausschließlich Versicherungsschutz und nicht auch eine Geldzahlung verlangen kann.

Die Anwendung der 44 €-Freigrenze auf Zukunftssicherungsleistungen würde im Übrigen auch zu Wertungswidersprüchen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung führen, in der die Steuerfreistellung der Arbeitgeberbeiträge über § 3 Nr. 56 und 63 EStG in eine nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG mündet. Bei Zukunftssicherungsleistungen gilt im ESt-Recht ein eigenes Freistellungssystem, dem die 44 €-Freigrenze wesensfremd ist.



w) Nachträgliche Vermietungsaufwendungen

Nach dem Urteil des FG Niedersachsen vom 30.08.2013 wird durch eine Veräußerung des Vermietungsobjekts der wirtschaftliche Zusammenhang der Schuldzinsen zu den ursprünglichen durch Vermietung und Verpachtung veranlassten Aufwendungen nicht aufgehoben. Dies gelte – entgegen BMF-Schreiben vom 28.03.2013 (BStBl 2013 I S. 508) – auch bei einer Veräußerung nach Ablauf des Spekulationszeitraums. Auch in diesem Fall könnten die Zinsaufwendungen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden. Die Revision wurde zugelassen.

Anmerkung: Der BFH hatte entschieden, dass Schuldzinsen für ein zur Anschaffung eines Mietobjekts aufgenommenes Darlehen nach einer gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG steuerbaren Veräußerung dieser Immobilie als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können, wenn und soweit der Veräußerungserlös nicht zur Tilgung der Darlehensverbindlichkeit ausreicht (BFH, Urteil vom 20.06.2012 – IX R 67/10). Ob in anderen Fallkonstellationen ein Abzug nachträglicher Schuldzinsen möglich ist, hatte der BFH offen gelassen. Die Finanzverwaltung wandte die neue Rechtsprechung des BFH daraufhin nur in den Fällen einer steuerbaren Veräußerung (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) an (s. BMF-Schreiben vom 28.03.2013). Auch das FG Düsseldorf ist in einem kürzlich veröffentlichten Urteil noch der Auffassung der Finanzverwaltung gefolgt und hat den Abzug einer Vorfälligkeitsentschädigung als nachträgliche Werbungskosten abgelehnt. Auch in diesem Streitfall war die zehnjährige Veräußerungsfrist (§ 23 EStG) bereits abgelaufen (FG Düsseldorf, Urteil vom 11.09.2013 – 7 K 545/13 E).

FG Niedersachsen, Urteil vom 30.08.2013 – 11 K 31/13

x) Kein Kindergeld für ein in der Türkei lebendes Kind

Die Rechtsfrage, ob es gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, dass nach § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG Kinder nicht berücksichtigt werden, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat haben, auf den das EWR-Abkommen Anwendung findet, hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Rechtsfrage ist nicht klärungsbedürftig.

BFH, Beschluss vom 04.07.2013 – III B 24/13, NV